

Filmfonsdanleger erringen Teilsieg

Der Bundesgerichtshof BGH hat in drei Urteilen den Verkaufsprospekt des Filmfonds Vif 3 KG als fehlerhaft eingestuft, weil darin nicht ausreichend auf das Totalverlustrisiko hingewiesen wird. Dies teilte die Kanzlei Mattil & Kollegen, die rund 200 ViF 3-Anleger vertritt, am Freitag mit. „In mehr als 70 Urteilen vor dem Landgericht München I und 30 Berufungsurteilen des Oberlandesgerichts (OLG) München hatten Richter dies anders gesehen und die Auffassung vertreten, der Prospekt sei fehlerfrei, da ein Anleger bei sorgfältigem Durchlesen des Prospektes das bestehende Totalverlustrisiko erkennen könne“, sagte Anwältin Katja Fohrer. Nun entschied der BGH in 3 von 30 anhängigen Verfahren der Prospekt sei falsch (Az.: III ZR 125/06, III ZR 300/05, III ZR 185/05). Er müsse aus Sicht des Durchschnittsanlegers beurteilt werden, so das Gericht. Ob nun der Prospektprüfer des Filmfonds, die ING Leasing, haftet, muss das OLG München klären. Auch Anleger anderer Filmfonds wie VIP 3 und 4, dürfte der Ausgang des Verfahrens interessieren. Bisher verliefen Schadensersatzklagen mit ähnlichem Hintergrund ebenfalls erfolglos. UTE GÖGGMANN